



109

1051

E D J G F,

Das bey vorfallenden

DESERTIONen

Den

OFFICIERern

Durch die

Wagen = Meister

Die nöthigen

Pferde gegen Bezahlung

Von den

**Bürgern verschaffet und abgefolget
werden sollen.**

De dato Berlin, den 19. Decembr. 1727.

B E N E D I C T,

Gedruckt bey des Königl. Preussif. Hof-Buchdr. Gotthard
Schlechtigers Wittwe.



Seine Königl.
Majestät in Preuss-

sen, u. Unser allergnädigster Herr, haben zwar in dem unterm 16^{ten} Augusti dieses Jahres wegen Nachsetzung der Deferteurs publicirten Edict allergnädigst geordnet / daß bey vorfallenden Desertionen nur nach Inhalt der solcherwegen vorhin publicirten Edicte verfahren / die Canons gelöset und die Blocken geläutet / mithin die Bauern in den Dörffern dadurch in allarm gebracht werden sollen / um den desertirten Soldaten zu Pferde und zu Fuß nachzusetzen / dieselben aufzusuchen und anzuhalten /
die

die Officierer aber / wenn Sie selbst nachzusetzen nöthig finden / Extra-Post-Pferde zu nehmen und deren Anschaffung selbst zu besorgen hätten.

Seilen aber doch höchstnöthig ist / daß von denenelben den Deserteurs ungesäumt zu Pferde gleichfalls nachgesetzt werde / durch Bestellung und Nehmung der Extra-Post-Pferde auch viel Zeit verstreichet und dadurch der Deserteur, sonderlich in den an auswärtige Lande angrenzenden Provintzien / desto eher zu echapiren Gelegenheit und Zeit bekommet : So haben Seine Königliche Majestät vorangezogenes Edict vom 16^{ten} Augusti 1627. was den Punct wegen Nehmung der Extra-Post-Pferde betrifft / hinwiederum aufgehoben / dagegen geordnet und festgestellet / daß in Desertions-Fällen jederzeit an den Orten / wo Post-Häuser sind / oder Umwechselungen der Post-Pferde geschehen / der zur schleunigen Verschaffung derselben bestellte Wagen-Meister / oder wer sonst an dessen Platz dazu angeordnet ist / nach der tour und Ordnung bey den Bürgern / so Pferde halten / den Officierern selbige verschaffen / und die Bezahlung vom Regiment nach dem Post-Reglement davor geschehen solle.

Höchst-

Höchstgedachte Seine Königliche Maje-
stät befehlen demnach sämtlichen Magistraten in
Städten hiermit in Gnaden/sich hiernach aller-
unterthänigst zu achten / und die Verfügung zu
machen/ daß bey vorfallenden Desertionen den
Officierern die nöthigen Pferde vorbesagter
massen gegen Bezahlung prompt abgefolget
werden mögen. Inbründlich unter Seiner
Königlichen Majestät höchst eigenhändigen
Unterschrift / und beygedrucktem Königlichen
Insiegel. Begeben zu Berlin / den 19^{ten} De-
cembr. 1727.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Ratsch. J. v. Börne. A. D. v. Bierck.



56. Aaber Hand schrey

1726

AB 170393

- 83) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 86) Kreiswiderstand des Reichs freudlichen und 6 Mueff
Partij 13. ill.
- 87) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 88) Kreiswiderstand des Reichs freudlichen und 6 Mueff
Partij 13. ill.
- 89) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 90) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 91) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 92) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 93) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 94) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 95) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 96) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 97) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 98) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 99) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 100) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 101) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 102) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 103) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 104) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 105) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 106) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 107) Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.



109 (105)

E D I G F,

Daß bey vorfallenden

DESERTIONen

Den
OFFICIERern

Durch die

Wagen-Weister

Die nöthigen

Pferde gegen Bezahlung

Von den

**Bürgern verschaffet und abgefolget
werden sollen.**

De dato Berlin, den 19. Decembr. 1727.

B E N E D I C T,

Gedruckt bey des Königl. Preussif. Hof-Buchdr. Gotthard
Schlechtigers Wittwe.

